

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Übertragungsweg:

Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen.

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Weitere, allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf der Website des RKI unter www.rki.de.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (26.10. – 01.11.) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen	2
Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen	6
Sportbetrieb mit Zuschauern.....	8
Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport	10
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport	10
Vereinsräume & Vereinsgelände/Gaststätten/Versammlungen	14
Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV	15
Informationen für Berufssportlerinnen/-sportler und Bundes-/Landeskader.....	15

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

Wo finde ich das neue Rahmenhygienekonzept Sport?

Das aktuelle Rahmenhygienekonzept Sport – aktualisiert am 18.09.2020 – ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/534/baymbl-2020-534.pdf>

NEU! Wie lange gilt die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) gültig?

Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird bis einschließlich **08. November 2020** verlängert. Die gesamte Verordnung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_7/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1

NEU! Welche Maßnahmen gelten in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35?

In Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz über 35 haben die Gesundheitsämter folgende Maßnahmen anzuordnen:

- Maskenpflicht, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen (u.a. Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen, Tagungen, ...)
- Sperrstunde ab 23 Uhr (bis 6 Uhr) für die Gastronomie (gilt analog für Vereins- und Sportheime mit Gastrobereichen)
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder max. 10 Personen begrenzt

Bitte beachten Sie: Die bisher bekannten Maßnahmen im Zuge der sog. Corona-Ampel haben aktuell von Seiten der Staatsregierung noch keine Auswirkungen auf die Sportausübung im Verein. Es ist jedoch möglich, dass für einzelne Landkreise abweichende Maßnahmen getroffen werden. Informationen dazu geben die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bekannt (Bsp.: Berchtesgadener Land)

NEU! Welche Maßnahmen gelten in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 50?

In Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz über 50 haben die Gesundheitsämter folgende Maßnahmen anzuordnen:

- Maskenpflicht, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen (u.a. Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen, Tagungen, ...)
- Sperrstunde ab 22 Uhr (bis 6 Uhr) für die Gastronomie (gilt analog für Vereins- und Sportheime mit Gastrobereichen)
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder max. 5 Personen begrenzt

NEU! Welche Maßnahmen gelten in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 100?

In Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100 haben die Gesundheitsämter folgende Maßnahmen anzuordnen:

- Maskenpflicht, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen (u.a. Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen, Tagungen, ...)
- Bei Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen und Gremiensitzungen sind max. 50 Personen erlaubt
- Zuschauer im Rahmen von Sportveranstaltungen sind auf 50 Personen zu begrenzen

Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 27.10.2020

- Sperrstunde ab 21 Uhr (bis 6 Uhr) für die Gastronomie (gilt analog für Vereins- und Sportheime mit Gastrobereichen)
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder max. 5 Personen begrenzt

Wo finde ich die Corona-Ampel?

Die Corona-Ampel können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/ampel/index.php>

Wo finde ich die aktuellen Inzidenzwerte für meine Region?

Die aktuellen Inzidenzwerte für ganz Bayern stellt das RKI unter folgendem Link tagesaktuell zur Verfügung:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Ja, generell gilt weiterhin: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Ich habe mich auf Corona testen lassen und das Testergebnis ist noch nicht da – was soll ich tun?

Bei einem freiwilligen Test empfehlen wir, bis zur Vorlage des Testergebnisses sich auch in freiwillige Quarantäne zu begeben und bspw. an keinem Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb teilzunehmen.

Wer einreist und sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich einem verpflichtenden Test unterziehen. Bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses ist eine 14-tägige Quarantäne nach Einreise verpflichtend. Eine Nicht-Einhaltung kann entsprechende Sanktionen nach sich ziehen.

Ist der Wettkampfbetrieb für alle Kontaktsportarten weiterhin erlaubt?

Ja, der Wettkampfbetrieb für alle Kontaktsportarten (Mannschaftssport- und Kampfsportarten) ist **seit dem 19. September 2020** und auch aktuell weiterhin erlaubt. Dabei sind aber stets geltenden Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten. Die einzelnen Sportfachverbände haben für ihre jeweilige Wettkampfsportart eigene Hygienekonzepte entwickelt, diese sind auf den Internetseiten der jeweiligen Sportfachverbände abrufbar:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

Wie viele Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) sind bei Wettkämpfen max. zugelassen?

Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen. Sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

Dürfen Mannschaftssportarten, Kampfsportarten, Turnen mit Hilfestellung oder Gruppentanz weiterhin mit Körperkontakt durchgeführt werden?

Ja, Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig. Dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen. Die Gruppenbegrenzung auf höchstens 20 Personen bezieht sich lediglich auf die Sportarten des Sportfachverbands Ringen.

Wie ist die ‚Gruppenbegrenzung‘ genau zu verstehen?

Die Gruppenbegrenzung auf höchstens 20 Personen bezieht sich lediglich auf die Sportarten des Sportfachverbands Ringen. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Trainings- und Wettkampfbetrieb die Trainings- bzw. Wettkampfgruppen max. 20 Personen umfassen. Unter „festen Trainings- und Wettkampfgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von zur Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen ist nicht zulässig.

Zählt der Übungsleiter/Trainer einer Kampfsportart auch zu den 20 Personen einer Trainingsgruppe?

Die Trainingsgruppen im Kampfsport bestehen aus 20 Sportlerinnen und Sportlern. Der Trainer bzw. der Übungsleiter zählt nicht zur Gruppe, sofern er die Gruppe kontaktlos lenkt. Leitet der Trainer bzw. der Übungsleiter das Training kontaktlos, so kann er mehrere Gruppen zeitgleich trainieren. Somit können auch mehrere Gruppen gleichzeitig in einer Halle (unter Einhaltung der Mindestabstände) trainieren. Die Gruppen dürfen aber nicht vermischt werden.

Welche Regelungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Der Bayerische Turn-Verband hat für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen eigene Handlungsempfehlungen erstellt. Diese sind unter folgendem Link abrufbar und zu finden unter „Indoor-Sport“ – Frage 9): <https://www.btv-turnen.de/news/news/einzelansicht/article/corona-faqs-fragen-und-antworten-rund-um-den-sportbetrieb.html>

Darf ein bayerische Verein außerhalb Bayerns Freundschaftsspiele austragen?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration regelt die Corona-bedingten Einschränkungen der Sportausübung in Bayern. Für Fragen der Reise anlässlich eines Trainingsspiels in ein anderes Bundesland bzw. der Ausreise ins Ausland besteht keine Zuständigkeit. Außerhalb Bayerns sind die Regelungen am jeweiligen Spielort ausschlaggebend.

Wie viele Personen dürfen in Indoorsportstätten trainieren?

Die maximale Personenzahl muss individuell festgelegt werden, wobei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen und deren Leistungsfähigkeit u. a. auch Art und Intensität des vorgesehenen Sportbetriebs. Dies kann nur im Einzelfall und vor Ort geschehen.

Eine exakte Berechnungsmethode oder eine „Faustregel“ zur Festlegung der maximal zulässigen Personenzahl können aufgrund der jeweils einzelfallbezogenen, zu betrachtenden Umstände nicht an die Hand gegeben werden.

Muss ich Indoor-Trainingseinheiten zeitlich begrenzen?

Ja, gruppenbezogene Trainingseinheiten und -kurse werden Indoor auf höchstens 120 Minuten begrenzt. Unter Einhaltung der Pausenregelungen und Lüftungsvorgaben (ausreichender Frischluftaustausch) ist es möglich, dass eine Trainingsgruppe auch mehrere Einheiten von 120 Minuten durchführt.

Sind Probe-/Schnuppertrainings möglich?

Probetrainings sind möglich. Es sollte jedoch besonders darauf geachtet werden, dass die Kontaktdaten des Trainingsgastes dokumentiert werden und dass das Training mit Probe-/Schnupperteilnehmern – da es sich um keine feste Trainingsgruppe mehr handelt - grundlegend kontaktfrei durchgeführt wird.

Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist gemäß Rahmenhygienekonzept Sport erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen auch, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren („Konzept der saubereren Hände“).

Dürfen wir im Fitnessstudio auch Kurse wie Spinning oder HIT-Training anbieten?

Hochintensives Ausdauertraining (z. B. in Spinning-Kursen) ist pauschal nicht untersagt. Im verpflichtend zu erstellenden standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzept ist eine derartige Form des Trainings aber zwingend entsprechend zu berücksichtigen. Unter folgendem Link sind Empfehlungen des Arbeitgeberverbandes deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen (DSSV):

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/muster-konzept_des_dssv_e.v.pdf

Was ist bei der Durchführung von Feriencamps zu beachten?

Bei der Ausrichtung von Feriencamps für Kinder und Jugendliche ist das Rahmenhygienekonzept Beherbergung zu beachten. Dieses ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-290/>

Zudem empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Landratsamt.

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Duschen und Umkleiden dürfen geöffnet werden. Dabei ist auf Verlangen ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen. Andererseits ist eine Kontaktdatenerfassung mit gesicherter Erreichbarkeit der Sportanlagennutzer notwendig. Eine Vorlage dazu ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/doc/Corona/Hygieneschutzkonzept.docx

Welche Schutzmaßnahmen muss ich bei der Öffnung von Umkleiden und Duschen beachten?

Lt. Rahmenhygienekonzept Sport sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Einhaltung des Mindestabstands, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Dusche, etc.
- Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich

- In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein
- Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen
- Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden
- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräte ist nicht erlaubt

Gilt bei der Nutzung von Umkleidekabinen und WC-Anlagen eine Maskenpflicht?

Ja, bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen in geschlossenen Räumen gilt eine Maskenpflicht.

Wie ist mit Sanitäranlagen (z. B. Toiletten) umzugehen?

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt. Bei der Nutzung der Sanitäranlagen gilt eine Maskenpflicht.

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja. Das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen

Dürfen die Vereinsräume wieder für eine Vorstandssitzung oder Versammlungen anderer Vereinsgremien genutzt werden?

Ja, grundsätzlich sind Gremiensitzungen und Versammlungen möglich. Für diese Zwecke dürfen die Räumlichkeiten im Verein wieder genutzt werden. Dabei ist ein Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Zu beachten ist hier allerdings die maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen im Innen- und 200 Personen im Außenbereich.

Welche Hygieneregeln gelten bei einer Mitgliederversammlung?

Auch bei einer Versammlung müssen die grundlegenden Hygienevorschriften (Mindestabstand, Mund-Nase-Bedeckung, usw.) eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Sitzplätze im Mindestabstand von 1,50 Metern auseinander angelegt werden. Sobald die Teilnehmer den Mindestabstand nicht einhalten können, wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich.

Gibt es ein Muster-Hygieschutzkonzept für solche Veranstaltungen?

Der BLSV stellt auf seiner Website ein Muster-Hygieschutzkonzept zum Sportbetrieb zur Verfügung, welches an die Gegebenheiten der entsprechenden Vereinsveranstaltung angepasst werden kann. Dieses finden Sie unter <https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Gilt die staatliche Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen auch für Versammlungen im Verein?

Ja. Die maximal zulässige Personenzahl für Veranstaltungen ist stets zu beachten. Im Innenbereich sind dies max. 100 Personen, im Außenbereich max. 200 Personen. Informieren Sie sich zudem im Vorfeld, ob es in Ihrem Kreis bzw. in Ihrer Kommune besondere Vorgaben gibt.

Bitte beachten: Ab einem Inzidenzwert von 100 gilt bei Versammlungen eine Höchstgrenze von max. 50 Personen (Innen- und Außen).

Was passiert, wenn am Veranstaltungsabend zu viele Personen kommen?

Da die Mitglieder ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben und es daher ermöglicht werden muss, dass jedes Mitglied teilnehmen kann, empfehlen wir im Vorfeld, möglicherweise im Zuge der satzungsgemäßen Einladung um eine Anmeldung zu bitten. So können bereits vor der Veranstaltung Maßnahmen (größere Räumlichkeit, Verlegung in den virtuellen Raum, Versammlung unter freiem Himmel, usw.) getroffen werden, um alle Mitglieder teil haben zu lassen.

Ist auch eine virtuelle Versammlung durchführbar?

Ja, mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht“ (Corona-Abmilderungsgesetz) ist es möglich, dass Vereine auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung in Online-Versammlungen Beschlüsse fassen können. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist demzufolge möglich.

Welche technischen Voraussetzungen sind für eine virtuelle Versammlung notwendig?

Sie müssen einen virtuellen Raum anbieten, der mit einem Passwort geschützt ist. Dieses kommunizieren Sie am besten mit dem Einladungsschreiben. Außerdem müssen die Mitglieder mit ihrem Klarnamen als Username teilnehmen und identifizierbar sein. Es muss also gewährleistet werden, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Außerdem ist es im Jahr 2020 möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Versammlung in schriftlicher Form abzugeben.

Kann die Mitgliederversammlung 2020 auch in das nächste Jahr verlegt werden?

Wenn aufgrund der gesetzlichen Vorschriften eine Mitgliederversammlung in diesem Jahr nicht möglich ist, so können Sie diese nicht abhalten. Denn etwas rechtlich Unmögliches kann nicht verlangt werden.

Wenn die Möglichkeit besteht, unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen die Versammlung durchzuführen, so stellt die Nichtdurchführung zwar formaljuristisch einen Satzungsverstoß dar. Dieser Verstoß bleibt jedoch sanktionslos, sofern dem Verein hierdurch kein Schaden entsteht.

Bei der nachgeholt durchgeführten im Jahr 2021 können dann die Jahre 2019/2020 behandelt werden. Im Falle einer Absage der Mitgliederversammlung kann diese mit einer Einladung zu einer neuen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der satzungsmäßigen Ladungsfrist verbunden werden.

Was ist zu tun, um eine Mitgliederversammlung zu verschieben oder abzusagen?

Sofern die Satzung – wie in den meisten Fällen üblich – hierzu keine Vorgaben macht, gelten für die Absage und die Verschiebung einer Mitgliederversammlung die gleichen Formvorschriften wie

für deren Einberufung. Sie müssen der satzungsmäßig bestimmten Form für eine Einladung genügen und von dem Organ ausgesprochen werden, das für die Einladung zuständig ist. Fristen sind ohne spezielle Satzungsvorgabe nicht zu beachten. Die Mitglieder müssen jedoch rechtzeitig vor dem Termin davon Kenntnis nehmen können. Im Fall einer Verschiebung kann diese mit der erneuten Einladung zu einem neuen Termin verbunden werden.

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“. Demzufolge bleiben die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuholenden Mitgliederversammlung weiter im Amt. Dies hat somit auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands/des Vereins/des Verbandes.

Auch, wenn die Vereinssatzung die vorstehend genannte Übergangsklausel nicht enthält, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen, die diesen Fall nun regelt. Gemäß Art. 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020 gilt, dass die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Diese Übergangsregelung gilt jedoch nur bis zum 30.12.2020. Ob die Regelung verlängert wird, bleibt abzuwarten. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber darauf reagiert, dass infolge der Pandemie zahlreiche Mitgliederversammlungen abgesagt wurden und anstehende Neuwahlen nicht durchgeführt werden konnten.

Sportbetrieb mit Zuschauern

Ab wann werden Zuschauer zu Sportveranstaltungen wieder zugelassen?

Auch Zuschauer sind **seit dem 19. September 2020** wieder erlaubt. Hierbei gelten für den Sport die Regelungen wie im Kulturbereich. In geschlossenen Räumen sind höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200 Besucher zugelassen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400. Es ist zu beachten, dass auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein Hygienekonzept vorzulegen ist.

Gilt für Zuschauer eine Maskenpflicht?

Ja, für die Zuschauer gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Für Zuschauer auf Stehplätzen gilt auch auf dem Stehplatz selbst eine Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Generell sind Zuschauer darauf hinzuweisen, den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz bei über 35, gilt für alle Zuschauer, auch auf dem Sitzplatz, Maskenpflicht!

Ab einem Inzidenzwert von 100 gilt eine Begrenzung der Zuschauer auf max. 50 Personen.

Kann es für Zuschauer unterschiedliche Regelungen pro Kommune geben?

Ja, liegt der Inzidenz-Wert lt. Robert-Koch-Institut bei über 35, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnen, dass in den örtlichen Veranstaltungsstätten keine oder eine reduzierte Zahl an Zuschauern zugelassen wird.

Muss auch Funktionspersonal eine Maske tragen?

Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht. Dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung bei der Ausübung der Tätigkeit führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.

Müssen Desinfektionsmittel für Zuschauer zur Verfügung gestellt werden?

Für Zuschauer werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Sportanlagenbesucher und -nutzer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

Werden Spieler, Trainer und Funktionäre mit in diese Zuschauer-Obergrenze hineingerechnet?

Nein, Personen, die unmittelbar in Verbindung zum Spiel stehen, also Spieler, Trainer, Funktionäre oder Schiedsrichter werden nicht in die Obergrenzen für Zuschauer einberechnet.

Müssen von allen Zuschauern die Kontaktdaten erfasst werden?

Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, bei Sitzplätzen erfolgt die Ticketausstellung hingegen personalisiert und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Dürfen alle Zuschauer die Sportanlage betreten?

Nein. Der Zuschauerbereich darf von

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen)

nicht betreten werden. Die Zuschauer sind vor Betreten der Sportanlage bzw. des Zuschauerbereichs darauf hinzuweisen. Ein entsprechendes Plakat ist unter www.blsv.de/coronavirus zu finden.

Wie lange müssen die gesammelten Kontaktdaten im Verein aufbewahrt werden?

Die gesammelten Kontaktdaten werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt.

Muss eine zielgerichtete Verteilung der Zuschauer in der Sportstätte erfolgen (durch bspw. Markierungen oder Platzzuweisungen)?

Es empfiehlt sich die Besucher auf der Anlage um das Spielfeld herum zu verteilen und hierbei ggf. in verschiedene Zonen einzuweisen.

Dürfen Sitz- und Stehplätze angeboten werden oder gibt es hierbei Beschränkungen?

Ja, es können sowohl Sitz- als auch Stehplätze angeboten werden. Zuschauer auf Stehplätzen haben auch auf dem Stehplatz selbst eine Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

Dürfen Zuschauer mit den Sportlern in Kontakt kommen?

Nein. Es sollte separate Bereiche für die Sportler und Besucher geben, wodurch ein Kontakt ausgeschlossen wird. Auch beispielsweise ein Abklatschen der Spieler mit Fans nach einem Spiel ist untersagt.

Können Vereinsgaststätten/Kioske geöffnet werden?

Wenn die Gaststätte bzw. der Kiosk Teil des entsprechenden Hygieneschutzkonzeptes sind, können auch Vereinsgaststätten und Kioske für die Verpflegung der Zuschauer geöffnet werden. Dabei gelten die bestehenden Vorschriften für den Gastronomiebetrieb. Die entsprechenden Sperrstunden bei Erreichung der Inzidenzwerte von 35, 50 und 100 sind dabei zu berücksichtigen.

Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport

Ab wann ist der Wettkampfbetrieb für alle Kontaktsportarten wieder erlaubt?

Der Wettkampfbetrieb für alle Kontaktsportarten (Mannschaftssport- und Kampfsportarten) ist **seit dem 19. September 2020** wieder erlaubt.

Welche Hygienevorschriften gelten beim Wettkampfbetrieb?

Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig.

Welche Regelungen gelten für meine Sportart im Wettkampfbetrieb?

Die einzelnen Sportfachverbände haben für jede Sportart eigene Hygieneschutzkonzepte ausgearbeitet. Diese finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Sportfachverbände:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

Dürfen die Teilnehmer an Wettkämpfen gemeinsam zum Wettkampf fahren?

Ja, das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist gemäß Rahmenhygienekonzept Sport erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Muss ich für meine Sportanlage bzw. für den Sport- und Trainingsbetrieb ein Hygieneschutzkonzept ausarbeiten?

Ja! Für den Sportbetrieb in Sportstätten sowie in Fitness- und Tanzstudios ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines

von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dies gilt nicht bei Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden. Eine Mustervorlage finden Sie unter www.blsv.de/coronavirus.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, SportlerInnen und auch TrainerInnen sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, bei der Nutzung von Umkleiden sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Davon ausgenommen ist bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

Was besagt die AHA-Regel?

Die AHA-Regel steht für **A**bstand, **H**ygiene und **A**lltagsmaske. Die Einhaltung der AHA-Regel wird, wo immer auch im Sport möglich, dringend empfohlen.

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Gemäß dem Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzept Sport (vgl. Ziffer 2b) besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, in den sanitären Einrichtungen sollen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

Muss ich mein Reinigungskonzept anpassen?

Ja, es empfiehlt sich, das Reinigungskonzept in der Sportstätte so anzupassen, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte) berücksichtigt wird.

Soll ich die Indoor-Sportanlagen regelmäßig lüften?

Ja, regelmäßiges Lüften ist zwingend vorzusehen. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und -kursen (Einheiten und Kurse im Indoorbereich sind auf 120 Minuten zu begrenzen) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

Sollten die Trainingsgruppen immer gleichbleiben?

Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Dürfen sich Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Kontaktdatenerfassung eintragen?

Es bestehen aktuell keine Bedenken, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche selbst eintragen. Im Vereinsrecht gibt es die Sonderrechtsprechung, dass Minderjährige ihre mitgliedschaftlichen Rechte selbst ausüben können. Insoweit wird in der Unterschrift des Erziehungsberechtigten unter dem Aufnahmeantrag auch eine Erklärung dahingehend gesehen, dass der Minderjährige selbst handeln darf.

Sind die Spielberichte als Anwesenheitsliste ausreichend oder müssen separate Listen geführt werden?

Gemäß Rahmenhygienekonzept Sport Nr. 4 ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person zu führen.

Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Nein! Ausgeschlossen vom Training sind folgende Personengruppen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Gibt es eine Checkliste zur Erstellung eines Hygienekonzepts für Veranstaltungen?

Ja, unter folgendem Link finden Sie eine Checkliste, welche vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt wurde:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-07-07_checkliste_zu_veranstaltungen.pdf

Hat auch das Ministerium Empfehlungen für Aushänge?

Ja, auch das Bayerische Ministerium hat Empfehlungen erarbeitet. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/aushang_sportanlagen.pdf

NEU! Gibt es seitens des DOSB ebenfalls Informationen und Materialien?

Ja, auch der DOSB hat Empfehlungen erarbeitet. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Welche weiteren Hygienekonzepte gibt es?

- Hygienekonzept für den Betrieb von Hallen- und Freibädern:
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-08-20_Hygienekonzept_Baeder.pdf
- Hygienekonzept für Gastronomie:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/454/baymbi-2020-454.pdf>
- Hygienekonzept für Beherbergung:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2020/455/baymbi-2020-455.pdf>

- Hygienekonzept für Kooperationen mit Schulen und im Ganztags:
https://www.km.bayern.de/download/23338_Hygieneplan-19.06.2020.pdf

Vereinsräume & Vereinsgelände/Gaststätten/Versammlungen

Darf ich auf dem Vereinsgelände bspw. einen Grillabend abhalten?

Ja, das ist möglich. Gemäß § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Dies schließt z. B. auch das Grillen auf dem Vereinsgelände ein. Dabei sind stets die gültigen Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten.

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Nein. Das Vereinsgelände darf ausschließlich zum Treiben von Sport sowie für offizielle Veranstaltungen (z. B. Grillabende, Mitgliederversammlungen) betreten bzw. genutzt werden. Dabei sind stets die gültigen Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten.

Dürfen in Vereinsräumen nach dem Training gesellschaftliche Zusammenkünfte stattfinden?

Vereinsräume müssen nicht mehr generell geschlossen sein und dürfen damit unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum, des Allgemeinen Abstandsgebots und des Verbots von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen genutzt werden.

Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteitagen) sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Sofern die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen oder an Rezeptionen durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. zuverlässig geschützt werden, entfällt für sie die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Gilt die Öffnung der Gaststätten auch für Vereinsgaststätten?

Ja. Bei Vereinsgaststätten gelten die gleichen Hygieneschutzmaßnahmen und Regelungen wie bei „normalen“ Gaststätten. Unter folgendem Link finden Sie die Handlungsempfehlungen des Gesundheitsministeriums zum Thema „Gastronomie“:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-16_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf

Liegt die 7-Tage-Inzidenz bei über 35, so gilt für Vereinsgaststätten eine Sperrstunde ab 23 Uhr, bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 gilt die Sperrstunde ab 22 Uhr.

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV

Welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln empfiehlt der BLSV?

Zum Schutz vor Virusinfektionen hat der BLSV in Zusammenarbeit mit seinem Betriebsarzt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erstellt, die einzuhalten sind. Hieraus können sich auch Handlungsempfehlungen für Sportvereine und -fachverbände ableiten lassen.

Die Betriebsanweisungen des BLSV sind zu finden unter
https://bit.ly/Corona_Betriebsanweisung_BLSV

Gibt es noch weitere Empfehlungen für den Betrieb von Sportvereinen?

Ja, unter folgendem Link gibt es Empfehlungen der VBG für den Betrieb von Sportvereinen:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Informationen für Berufssportlerinnen/-sportler und Bundes-/Landeskader

Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainingsbetrieb im Berufssport durchführbar?

Nein. Die kontaktfreie Sportausübung gilt nicht für das Training der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader.